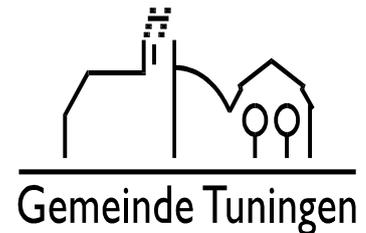


Gemeinderat

Sitzung am: 26.01.2017
Drucksache Nr. GR-2017-000018
öffentlich
Az.: 022.3; 131.41 - jr
ID: 051387



TOP:

Ausschreibung Feuerwehrgerätewagen hier: Nachtrag

Sachverständige: -
Befangen: -

Sachstandsbericht:

Die Ausschreibung erfolgte elektronisch und auf Anforderung per Post.
Die Submission war am 18. Januar 2017. Es wurden insgesamt von 6 Bietern Angebote abgegeben. Diese verteilen sich auf 3 Lose

Für das Los 1 – Fahrzeug wurde ein Angebot abgegeben
Für das Los 2 – Aufbau wurden 4 Angebote abgegeben
Für das Los 3 – Beladung wurden 3 Angebote abgegeben.

Zur Zeit findet die technische Prüfung der Angebote statt. Leider ist es nicht möglich gewesen, dass zur Sitzung die Prüfung abgeschlossen ist.

Da das Feuerwehrfahrzeug über dem EU-Schwellenwert liegt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung für diese Ausschreibung. Damit gilt auch § 134 GWB bzgl. der Informations- und Wartepflicht. Bei europaweiten Ausschreibungen darf erst 10 Tage nach Absendung der Information darüber, welcher Bieter den Zuschlag erhalten soll, der Zuschlag an den Bestbieter erteilt werden (bei Versand per Telefax). Die Frist dient dazu, dass sich unterlegene Bieter ggf. vor Zuschlagserteilung gerichtlich hiergegen zur Wehr setzen können. Ein Verstoß gegen die Frist stellt einen wesentlichen Vergabefehler dar. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Folglich empfiehlt der Rechtsanwalt, daß regelmäßig den Vertrag erst 12 Kalendertage nach der Entscheidung im zuständigen Gremium zu unterzeichnen bzw. dem Bestbieter den Auftrag durch Übersendung eines Telefax-Schreibens zu erteilen. Am Tag nach der Beschlussfassung im zuständigen Gremium sind ebenfalls per Telefax die nichtberücksichtigten Bieter darüber zu informieren, wer den Zuschlag erhält und aus welchem Grund.

Diese vorgenannte Frist von 12 Kalendertagen ist deshalb für die Entscheidung im Gremium zu berücksichtigen. Andererseits muss die Absendung der Information an die nichtberücksichtigten Bieter so frühzeitig erfolgen, dass trotz ihrer Einhaltung der Zuschussantrag für das Feuerwehrfahrzeug fristwährend gestellt werden kann.

Deshalb schlägt Herr Rechtsanwalt Schenek vor, dass die Zuschlagsentscheidung des Gemeinderates über die Zuschlagserteilung und endgültige Beschaffung des

ausgeschriebenen Feuerwehrfahrzeuges in einer Sondersitzung erfolgen sollte oder aber der Bürgermeister sich bzgl. der Beschlussfassung vom Gemeinderat ermächtigen lässt.

Hintergrund ist, dass die Wertung der doch nun in einer größeren Anzahl eingegangenen Angebote einer längeren Prüfung bedarf, sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht. Andererseits naht das Ende der Frist für den Erhalt eines Zuschusses für das Feuerwehrfahrzeug (01.03.2017).

Gemäß den Zuschussbestimmungen ist jedoch die Beauftragung, d. h. die Zuschlagserteilung erforderlich!

Es ist deshalb zu diskutieren, wie sich der Gemeinderat dazu stellt (Sondersitzung oder Ermächtigungsentscheidung an den Bürgermeister). Nach den derzeitigen Submissionsergebnissen vor Prüfung kann jedoch klar festgestellt werden, dass der Haushaltsrahmen für die Fahrzeuge eingehalten wird. Im Falle der Übertragung würden die Ergebnisse und Auswertungen dann per Rundinformation gerne übersandt werden können.

Wenn die Fristen eingehalten werden sollten, muss die Sitzung vor dem 14. Februar stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratungsverlauf